



Kurzüberblick zur Durchführung der Zwischenprüfung für Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen

Wann und wo findet die Zwischenprüfung statt?	Die Zwischenprüfung findet in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres statt. Der Prüfungstag und -ort wird Ihnen rechtzeitig von Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bekannt gegeben.
Was ist der Zweck der Zwischenprüfung?	In der Mitte der Ausbildung soll Ihr Ausbildungsstand festgestellt werden. Die Zwischenprüfung dient Ihnen und Ihren Ausbilderinnen und Ausbildern dazu, eventuelle Wissenslücken aufzuzeigen, um diese in der verbleibenden Ausbildungszeit schließen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
Wie erfolgt die Anmeldung?	Ihr Ausbildungsbetrieb meldet die zu prüfenden Auszubildenden gemäß der Prüfungsordnung schriftlich an. Zudem werden die betroffenen Auszubildenden über ihre Anmeldung sowie die Folgen einer Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung (z.B. keine Zulassung zur Abschlussprüfung) informiert.
Was wird geprüft?  Webseite der AKA IHK	<ul style="list-style-type: none">• Die betrieblichen Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundlage: Ausbildungsrahmenplan) sowie• der Lehrstoff des ersten Berufsschuljahres (Grundlage: Rahmenlehrplan) <p>Die Prüfung findet bundesweit einheitlich in programmierter Form statt. Verschiedene Aufgabentypen sind z.B. durch Ankreuzen, Zuordnen oder durch Erstellen einer Reihenfolge zu lösen</p> <p>Es sind 45-50 Aufgaben in 120 Min. aus folgenden Prüfungsbereichen zu lösen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leistungsprozesse im Gesundheitswesen2. Rechnungswesen3. Wirtschafts- und Sozialkunde aus folgenden Lerngebieten:<ul style="list-style-type: none">- den Betrieb erkunden und darstellen- die Berufsausbildung selbstverantwortlich mitgestalten- Geschäftsprozesse erfassen und auswerten- Märkte analysieren und Marktelemente anwenden
Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?	Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, genauer aus je einer/einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt computergestützt.

<p>Nach welchem System werden die Arbeiten bewertet?</p>	<p>Ihre Arbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:</p> <p>100 bis 67 Punkte - Kenntnisse genügen den Anforderungen</p> <p>unter 67 bis 50 Punkte - Kenntnisse weisen Mängel auf</p> <p>unter 50 bis 0 Punkte - Kenntnisse genügen nicht den Anforderungen</p> <p>Es werden allerdings keine Noten vergeben. Sie können bei der Zwischenprüfung auch nicht durchfallen.</p>
<p>Wie wird Ihnen das Ergebnis der Zwischenprüfung mitgeteilt?</p>	<p>Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt Ihnen der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, die u.a. folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung über den Ausbildungsstand anhand eines Soll/Ist-Vergleichs - die in den Prüfungsarbeiten erzielte durchschnittliche Punktzahl - wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als die Hälfte der Punkte erreicht wurden). <p>Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Sie können daher gegen die Prüfung keinen Widerspruch einlegen.</p>
<p>Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden?</p> <p>(Nachteilsausgleich)</p>	<p>Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden.</p> <p>Dem Antrag an die IHK ist ein zeitnahes ärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben.</p>
<p>Was ist noch wichtig?</p>	<p>Als Hilfsmittel ist lediglich ein einfacher, nicht programmierbarer und netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen</p> <p>Täuschungshandlungen werden gemäß IHK- Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen, einen möglichen Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>
<p>Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?</p>	<p>Sie erreichen uns wie folgt:</p> <p>Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn</p> <p>im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de</p>

Ihre Ausbildungsberatung:

Natalie Bulat, 0228 619 - 1818, natalie.bulat@bas.bund.de
Uwe Janßen-Ludwig, 0228 619 - 1767, uwe.janssen-ludwig@bas.bund.de
Niclas Schell, 0228 619 - 1865, niclas.schell@bas.bund.de